

Kinder –und Jugendschutz im Verein

Kinder und Jugendliche brauchen Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und dafür den Schutz und die Unterstützung der Gemeinschaft.

Der Sportverein S.V. Germania Schale 63 e.V. bietet mit seinen verschiedenen Sportangeboten vielen Mitgliedern, insbesondere auch einer großen Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die Möglichkeit sich zu bewegen und die Gesundheit zu erhalten. Der Verein unterstützt mit seinem Sportangebot die motorischen und kognitiven Entwicklung sowie die soziale Integration durch Teamsport und Mannschaftsgeist.

Wir übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser Verantwortung bewusst.

Wir haben aber auch dafür Sorge zu tragen, dass der Kinderschutz im Vereinsleben beachtet wird und dass alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden unterbunden werden.

In diesem Sinne appellieren wir an alle Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Verein, sich ebenfalls für den Kinderschutz und das Recht auf Unversehrtheit von jungen Menschen einzusetzen und den Verhaltenskodex des Vereins zu beachten.

Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 einen Verhaltenskodex und einen Leitfaden zur Sicherstellung des Schutzauftrages im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit beschlossen.

Der Kinder- und Jugendschutz liegt uns im Verein besonders am Herzen.

Unser Ziel ist es, mit einem Schutzkonzept, langfristig Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen und diesem vorzubeugen.

Um dies zu gewährleisten, ist es nötig, ein Präventionsschutzkonzept aus verschiedenen Bausteinen zusammenzustellen.

Dies sind in erster Linie folgende Bestandteile:

- Klare Strukturen im Verein
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Schulung von Ehrenamtlichen
- Entwicklung von Verhaltensregeln innerhalb eines Vereins (Verhaltenskodex)
- Vorgehensweise in Verdachtsfällen
- Vernetzung mit Institutionen, die in Problemfällen helfen können.

Der Gesamtvorstand des Vereins wird künftig auch an diesem Thema am Ball bleiben.

Weitere Informationen rund um den Kinder- und Jugendschutz im Verein erfragen Sie bitte bei:

Ingo Stoppe

E-Mail: ingo.stoppe@germania-schale.de

Das erweiterte Führungszeugnis

Mit einiger zeitlicher Verzögerung, aber trotzdem notwendig für den Verein ist die Umsetzung der Regeln zum Kinder- und Jugendschutz, die uns vom des § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB – Sozialgesetzbuch – VIII vorgegeben sind. Es handelt sich dabei um den sogenannten „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.

Alle Vereine, die Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit erbringen, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Verein erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und § 4 SGB VIII). Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit die entsprechende Person „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“.

Daher sind alle beim Sportverein haupt- und nebenamtlich tätigen Personen ab 14 Jahren (Strafmündigkeit), die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Eine Verpflichtung zur Vorlage besteht in folgenden Fällen:

1. Tätigkeit als Kinder- und Jugendgruppenleiter (-in)
2. Tätigkeiten im Rahmen von Ferien – und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung
3. Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung.

Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor der Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es nicht älter als drei Monate sein.

Spätestens nach Ablauf von drei Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen.

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig.

Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es aber einige Wochen dauern. Sollte kurzfristig eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit anfallen und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses nicht mehr ausreichen, ist im Vorfeld ausnahmsweise und nur für die entsprechende Maßnahme eine Selbstverpflichtungserklärung des ehrenamtlich Tätigen oder der ehrenamtlich Tätigen einzuholen.

Die Selbstverpflichtungserklärung entbindet aber nicht von der Verpflichtung zur Vorlage eines

erweiterten Führungszeugnisses.

Das erweiterte Führungszeugnis müssen ehren- oder nebenamtlich Tätige persönlich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen.

Bei der Beantragung muss ein gültiger Personalausweis oder, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde vorlegt werden.

Spricht ein Erziehungsberechtigter vor, so muss dieser seinen Ausweis vorlegen.

Wichtig ist in jedem Fall die Vorlage einer Bescheinigung des Sportvereins, dass tatsächlich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a BZRG erstellt werden soll und das es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt. Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres Führungszeugnisses befreit, wenn der Träger ihre ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich bestätigt.

Im Hinblick auf die sehr persönlichen Informationen, die das erweiterte Führungszeugnis enthält, bedarf es vertrauenswürdige Menschen, die die Einsichtnahme vornehmen. Die Einsichtnahme beim S.V. Germania Schale erfolgt nur durch den Geschäftsführer.

Weitere Informationen rund um das Führungszeugnis erfragen Sie bitte bei:

Ingo Stoppe

E-Mail: ingo.stoppe@germania-schale.de

Spezielle Schulungsangebote zum Kinderschutz

Der S.V. Germania Schale möchte im Rahmen einer Qualifizierungsoffensive ein spezielles Schulungsangebot für den Bereich Kinderschutz im Sportverein anbieten. Den zuständigen Jugendleitungen im Sportverein wird empfohlen an entsprechenden Bildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Wir möchten alle haupt-, neben- oder ehrenamtlichem tätigen Personen im Verein für den Kinderschutz sensibilisieren und für den Umgang in schwierigen Situationen qualifizieren!

Anzeige einer Tätigkeitsaufnahme im Kinder- und Jugendbereich

Möchte sich in unserem Verein im Bereich der Kinder – und Jugendarbeit eine Person engagieren, so ist der Geschäftsführer vor der Aufnahme der Tätigkeit unverzüglich vom jeweiligen Abteilungsleiter zu informieren.

Vorgehensweise in Verdachtsfällen

Jeder Form und jedem Fall von Missbrauch wird ausnahmslos und ernsthaft nachgegangen.

Die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Schwere des Übergriffs.

Wir stellen sicher, dass in jedem Fall Maßnahmen ergriffen werden, unabhängig davon, ob es sich um schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Im Konflikt- oder Verdachtsfall sind die Verantwortlichen des Vereins (Geschäftsführender Vorstand) unverzüglich zu informieren. Die Beobachtungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Weitere Maßnahmen werden vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

Das Verfahren nach §8a SGB VIII sieht nach einer Besprechung zwischen mehreren Personen, die den ggf. betroffenen jungen Menschen kennen (es bezieht sich auf alle Minderjährigen) die Einbindung der Sorgeberechtigten vor. Kommt das nicht in Frage, kann kein Kontakt hergestellt werden oder gibt es keine Veränderung der Lage des Kindes, ist ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, die über die zuständige Erziehungsberatungsstelle (EZB) zu erreichen ist.

Für die Gemeinde Hopsten ist die Erziehungsberatungsstelle beim:

Caritasverband Tecklenburger Land
Klosterstraße 19
49477 Ibbenbüren
Telefon 05451 5002-23
Telefax 05451 5002-10
E-Mail: erziehungsberatung@caritas-ibbenbueren.de

zuständig.

Anhänge pdf:

Verhaltenskodex
Leitfaden zur Sicherstellung des Schutzauftrages